



TENNISCLUB WIENHAUSEN von 1972 e.V.

Satzung

§1

Der am 6.11.1972 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Wienhausen von 1972 mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Wienhausen. Das Vereinsjahr läuft vom 01.01 bis 31.12. eines jeden Jahres.

§2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des Tennissports und seiner Förderung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch oder konfessionell neutral.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Nds.Tennis-Verbands und des Kreis-, Turn- und Sportbundes Celle.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.



TENNISCLUB WIENHAUSEN von 1972 e.V.

§5

Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe von Name und Vorname, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen, sie ist jedoch schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- 2) wegen Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrags, trotz schriftlicher, zweifacher Mahnung.
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- 4) wegen unehrenhafter Handlung.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt sämtliches durch Mitgliedschaft erworbenes Anrecht an dem Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

In minder schweren Fällen kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- 1) Verweis;
- 2) Suspension der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr;
- 3) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlage.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein ist ein Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss spätestens 6 Wochen nach dem Beschluss beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf den Einspruch über die Berechtigung zum Ausschluss durch den Vorstand.



TENNISCLUB WIENHAUSEN von 1972 e.V.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§8

Zur Deckung der Unkosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung auf satzungsgemäßen Antrag festgesetzt wird.

Neu aufgenommene Mitglieder haben als Aufnahmegebühr eine Jahresgebühr zu entrichten, Schüler, Studenten und Wehrpflichtige den halben Jahresbeitrag.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb 3 Monaten nach der Zustimmung des Vorstandes auf Aufnahme in den Verein zu entrichten.

§9

Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 10

Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.



TENNISCLUB WIENHAUSEN von 1972 e.V.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Jugendleiter, dem Sportwart und dem Beisitzer.

Die Jahreshauptversammlung wählt 6 Personen, nämlich den 1. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftwart, den Jugendwart, den Sportwart und den Beisitzer. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder durch Wahl ermittelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. (stellvert.) Vorsitzenden vertreten.

§12

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt. Die Einberufung hierzu muss mindestens 4 Wochen vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Einladung kann schriftlich, für Mitglieder, die in der Samtgemeinde Flotwedel wohnen, durch das Samtgemeinde-Mitteilungsblatt und durch die Cellesche Zeitung, sowie für Mitglieder, die außerhalb Flotwedels wohnen, schriftlich oder durch den Aushängekasten des Vereins erfolgen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

- 1) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 2) Satzungsänderungen
- 3) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Aufnahmegebühr
- 4) Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung
- 5) Auflösung des Vereins

§ 13

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Postzugangs.



TENNISCLUB WIENHAUSEN von 1972 e.V.

§14

Abstimmungen

Jedes in der Hauptversammlung anwesendes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Beschlüsse, die Satzungsänderungen zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§15

Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt einen 1. und einen 2. Rechnungsprüfer. Die beiden Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen einmal im Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§16

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Vereinsveranstaltungen entstandenen Gefahren und Sachverluste.

§ 17

Der Spielbetrieb auf den Plätzen wird durch einen Spielplan geregelt, falls das notwendig wird. Dieser Spielplan ist durch den Vorstand aufzustellen. Bei durchzuführenden Turnieren haben die Turnierteilnehmer das Spielvorrecht vor anderen Vereinsmitgliedern. Wenn für Turniere sämtliche Plätze benötigt werden, so hat für diese Zeit der übrige Spielbetrieb zu ruhen. Anordnungen und Weisungen, auch solche, die nicht unmittelbar mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, erfolgen durch den Vorstand. Kein Mitglied ist ohne Auftrag durch den Vorstand befugt, Weisungen zu erteilen.



TENNISCLUB WIENHAUSEN von 1972 e.V.

§18

Das Bespielen der Plätze des Tennisvereins darf nur in anerkannt vorschrittmäßiger Tenniskleidung erfolgen.

§ 19

Es wird den Mitgliedern des Vereins empfohlen, von dem Recht, Spielgäste mitzubringen, so wenig wie möglich Gebrauch zu machen.

Es steht zu erwarten, dass während der Hauptspielzeit wenig Gelegenheit gegeben ist, Gastspieler mitspielen zu lassen. Gastspieler haben grundsätzlich vor eigenen Vereinsmitgliedern zurückzustehen. Gastspieler haben als Unkosten pro Stunde eine Gebühr von 5% des Jahresbeitrages, der für erwachsene Mitglieder gültig ist, zu entrichten.

§ 20

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit der Frist von 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Flotwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere Förderung des Sports) zu verwenden hat.